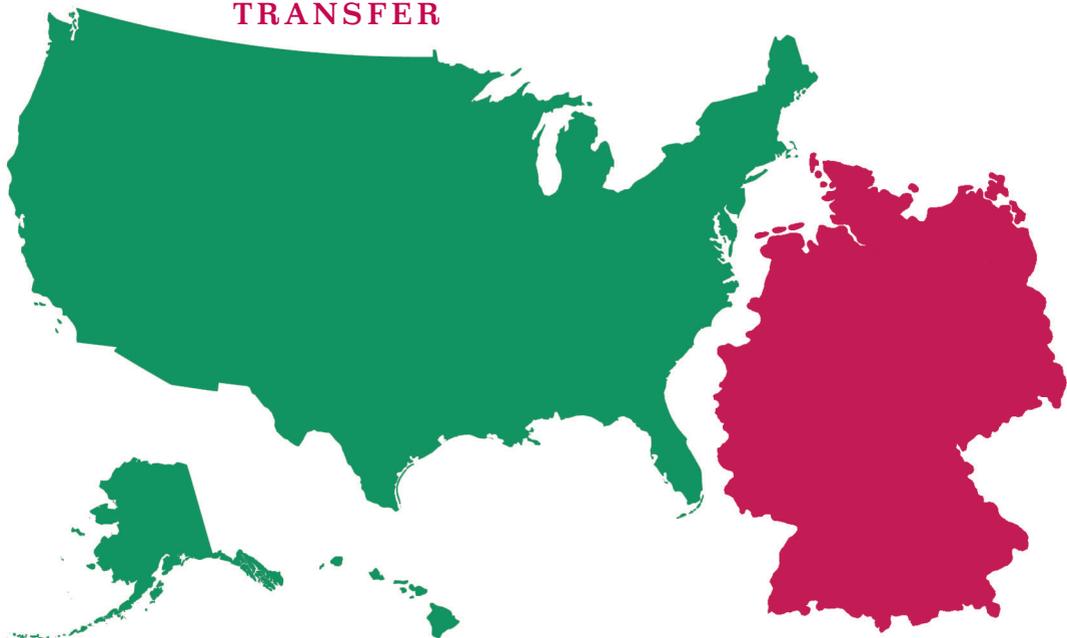


TRANSKULTURALITÄT – TRANSLATION –
TRANSFER



**Basiswissen für Dolmetscher und
Übersetzer – Deutschland und USA**

Jette Knapp

T Frank & Timme

Verlag für wissenschaftliche Literatur

Jette Knapp

Basiswissen für Dolmetscher und Übersetzer – Deutschland und USA

Transkulturalität – Translation – Transfer, Band 38

Herausgegeben von

Dörte Andres / Martina Behr / Larisa Schippel / Cornelia Zwischenberger

Jette Knapp

Basiswissen für Dolmetscher und
Übersetzer – Deutschland und USA

FFrank & Timme
Verlag für wissenschaftliche Literatur

Umschlaggestaltung unter Verwendung einer *Karte der USA* © Alois – Fotolia.com
und der Karte *Kontinent Europa in Grau – Vektor* © kartoxjm – Fotolia.com

Die Drucklegung erfolgte mit freundlicher Unterstützung
des Arbeitsbereichs Dolmetschwissenschaft
am Fachbereich Translations-, Sprach- und Kulturwissenschaft (FTSK)
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz/Germersheim
sowie des Freundeskreises FTSK Germersheim e.V.

ISBN 978-3-7329-0447-1

ISBN (E-Book) 978-3-7329-9556-1

ISSN 2196-2405

© Frank & Timme GmbH Verlag für wissenschaftliche Literatur
Berlin 2018. Alle Rechte vorbehalten.

Das Werk einschließlich aller Teile ist urheberrechtlich geschützt.
Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechts-
gesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar.
Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen,
Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in
elektronischen Systemen.

Herstellung durch Frank & Timme GmbH,
Wittelsbacherstraße 27a, 10707 Berlin.

Printed in Germany.

Gedruckt auf säurefreiem, alterungsbeständigem Papier.

www.frank-timme.de

Vorwort

Das „Basiswissen für Dolmetscher und Übersetzer“ ist ein Gemeinschaftsprojekt, das im Rahmen von Seminar- und Masterarbeiten am Arbeitsbereich Dolmetschwissenschaft des Fachbereichs Translations-, Sprach- und Kulturwissenschaft (FTSK) der Universität Mainz in Germersheim erarbeitet wurde. In den verschiedenen Projektphasen sind daran beteiligt gewesen: Amrei Bahr, Thomas Baumgart, Samantha Blai, Mona Gerlach, Katja Hagedorn, Dorothee Jacobs, Thomas Kammer, Jette Knapp, Carine Marquez da Silva, Abelina Nellißen, Eleonora Pepe, Saskia Isabelle Riemke, Sophia Roessler, Miriam Heike Schroers und Annika Selnow. Ursprünglich für Dolmetscherinnen und Dolmetscher konzipiert – und daher zunächst als „Basiswissen für Dolmetscher“ veröffentlicht – fanden die Bände verstärkt auch bei anderen Berufsgruppen, vor allem bei Übersetzerinnen und Übersetzern, Anklang. Titel und Ausrichtung der Bände wurden entsprechend angepasst.

Das Projekt entstand aus der Erkenntnis heraus, dass fundiertes Weltwissen für Translatorinnen und Translatoren unerlässlich ist und dass unser Weltwissen, also unsere Allgemeinbildung, gar nicht so allgemein ist, wie es erscheinen mag. Jede Kultur hat ihr eigenes Weltwissen. Dieses ist somit kulturspezifisch und folglich Teil der Kulturkompetenz von Translatorinnen und Translatoren. Als besonders grundlegendes Wissensgebiet mit erheblichen Lücken bei den Studierenden stellte sich die politische Landeskunde heraus, auf die deshalb der Fokus gelegt wurde.

Die einzelnen Bände bestehen aus je zwei Teilen, sodass jeweils Deutschland und ein anderes Land – und somit in der Regel eine andere Sprache – abgedeckt werden. Im ersten Teil wird in kurzen, übersichtlichen Abschnitten ein Überblick über das politische System Deutschlands einschließlich weiterführender Aspekte wie Gewerkschaften und Arbeitgeberverbände, Unternehmen und Medien, sowie über die deutsche Nachkriegsgeschichte gegeben. Der zweite Teil der Bände beschäftigt sich entsprechend mit dem jeweiligen anderen Land. Ergänzt werden beide Teile durch zweisprachige Glossare, welche die Übersetzung der wichtigsten Begriffe beinhalten – eine Ausnahme stellt der Band zu Österreich dar.

Übersichtlichkeit und Leserlichkeit waren wichtige Leitlinien des Projekts; die Quellenangaben zu den einzelnen Kapiteln werden daher gesammelt am Ende des länderspezifischen Teils aufgeführt. Ebenso werden die Quellen der Glossareinträge ge-

sammelt angegeben. Die in dem Band enthaltenen Informationen entsprechen dem Stand von Ende 2017.

Für die Entstehung des vorliegenden Bandes danke ich insbesondere Prof. Dr. Dörte Andres und Volker Raatz die mir von Anfang bis Ende mit Rat und Tat zur Seite standen. Ebenso herzlich danke ich Dr. Lena Skalweit für ihre tatkräftige Unterstützung dabei, das Buch für die Veröffentlichung fertigzustellen sowie meinen Korrekturlesern Anna Papapaschalis, Marius Schürmann und Hans-Joachim Schu-Knapp.

Jette Knapp

Im November 2017

Inhaltsverzeichnis

1	Landeskunde Deutschland.....	9
1.1	Allgemeine Informationen	9
1.2	Politisches System.....	11
1.2.1	Föderalismus	11
1.2.2	Bundesländer.....	15
1.2.3	Verfassungsorgane	22
1.2.3.1	Bundestag	22
1.2.3.2	Bundesrat.....	27
1.2.3.3	Bundespräsident	29
1.2.3.4	Bundesregierung.....	31
1.2.3.4.1	Bundeskanzler.....	31
1.2.3.4.2	Bundesministerien.....	35
1.2.3.4.3	Verwaltung	42
1.2.3.5	Bundesverfassungsgericht.....	44
1.2.4	Wahlssystem.....	46
1.2.5	Parteien	49
1.3	Gewerkschaften und Arbeitgeberverbände.....	54
1.4	Unternehmen.....	55
1.5	Medien.....	60
1.5.1	Zeitungen.....	60
1.5.2	Fernsehsender.....	63
1.6	Überblick über die deutsche Geschichte.....	66
1.6.1	Bundesrepublik seit 1945	66
1.6.2	DDR 1945-1990	124
	Quellen Deutschland	130
2	Landeskunde Vereinigte Staaten von Amerika.....	151
2.1	Allgemeine Informationen	151
2.2	Verfassung	152
2.3	Politisches System.....	154
2.3.1	Föderalismus	154
2.3.2	Legislative	157
2.3.3	Exekutive	162
2.3.3.1	Präsident	162

2.3.3.2 Ministerien und Verwaltungsapparat.....	164
2.3.4 Judikative	166
2.3.5. Wahlsystem.....	168
2.3.6 Parteien	171
2.4 Sozial- und Krankenversicherung.....	173
2.5 Wirtschaft.....	176
2.5.1 Gewerkschaften und Industrieverbände.....	176
2.5.2 Unternehmen und Unternehmensformen.....	178
2.6 Medien	180
2.6.1 Zeitungen.....	180
2.6.2 Fernsehsender.....	181
2.7 Überblick über die US-amerikanische Nachkriegsgeschichte.....	183
Quellen Vereinigte Staaten von Amerika	211
Quellen der Glossare	224
Anhang	227

Tabellenverzeichnis

Tab. 1: Allgemeine Informationen Deutschland	9
Tab. 2: Gewaltenteilung.....	13
Tab. 3: Kurzporträt der Bundesländer	20
Tab. 4: Bundespräsidenten der Bundesrepublik Deutschland seit 1949.....	30
Tab. 5: Bundeskanzler der Bundesrepublik Deutschland seit 1949.....	33
Tab. 6: Gerichtsbarkeiten	45
Tab. 7: Unternehmen im DAX.....	57
Tab. 8: Allgemeine Informationen Vereinigte Staaten.....	151
Tab. 9: Einzelstaaten der USA.....	156
Tab. 10: Präsidenten der Vereinigten Staaten seit 1945.....	163
Tab. 11: US-Ministerien und ihre Leiter	165
Tab. 12: Unternehmen im Dow Jones Industrial Average.....	180

1 Landeskunde Deutschland

1.1 Allgemeine Informationen

Amtssprache: Deutsch
Hauptstadt: Berlin
Staatsform: parlamentarische Demokratie
Staatsoberhaupt: Bundespräsident
Regierungschef: Bundeskanzler
Nationalfeiertag: 3. Oktober, Tag der deutschen Einheit
Internationale Mitgliedschaften:
u.a. EU, Europarat, NATO, OECD, OSZE, UN, WTO
(sowie UN-Sonderorganisationen wie IWF, UNESCO und WHO)¹



Einwohnerzahl:

81,2 Mio.

Bevölkerungsdichte:

227 Einwohner je km²

Fläche:

357.375 km²

Nachbarstaaten:

Dänemark, Polen, Tschechien,
Österreich, die Schweiz,
Frankreich, Luxemburg,
Belgien, die Niederlande

Höchster Berg:

Zugspitze (2 962 m)

Längste Flüsse:

Rhein, Elbe, Donau, Main,
Weser, Havel

Abb. 1: Deutschlandkarte

© Societäts-Verlag / Auswärtiges Amt (2008), www.tatsachen-ueber-deutschland.de

Tab. 1: Allgemeine Informationen Deutschland

¹ Kurze Erläuterungen zu diesen Organisationen sind im Anhang dieses Buches zu finden.

Amtssprache <i>f.</i>	official language
Belgien <i>n.</i>	Belgium
Berlin <i>n.</i>	Berlin
Bevölkerungsdichte <i>f.</i>	population density
Bundeskanzler/in <i>m. (f.)</i>	Federal Chancellor
Bundespräsident/in <i>m. (f.)</i>	Federal President
Dänemark <i>n.</i>	Denmark
Deutsch <i>n.</i>	German
Deutschland <i>n.</i>	Germany
Donau <i>f.</i>	Danube
Einwohnerzahl <i>f.</i>	population
EU <i>f.</i> (Europäische Union <i>f.</i>)	EU (European Union)
Europarat <i>m.</i>	Council of Europe
Frankreich <i>n.</i>	France
Hauptstadt <i>f.</i>	capital (city)
IWF <i>m.</i> (Internationaler Währungsfonds <i>m.</i>)	IMF (International Monetary Fund)
Luxemburg <i>n.</i>	Luxembourg
Nationalfeiertag <i>m.</i>	national holiday
NATO <i>f.</i> (Nordatlantikpakt-Organisation <i>f.</i>)	NATO (North Atlantic Treaty Organization)
Niederlande, die <i>n. Pl.</i>	the Netherlands
OECD <i>f.</i> (Organisation <i>f.</i> für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung)	OECD (Organization for Economic Cooperation and Development)
Österreich <i>n.</i>	Austria
OSZE <i>f.</i> (Organisation <i>f.</i> für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa)	OSCE (Organization for Security and Cooperation in Europe)
parlamentarische Demokratie <i>f.</i>	parliamentary democracy
Polen <i>n.</i>	Poland
Regierungschef/in <i>m. (f.)</i>	head of government
Rhein <i>m.</i>	Rhine
Schweiz, die <i>f.</i>	Switzerland
Staatsform <i>f.</i>	system of government
Staatsoberhaupt <i>n.</i>	head of state
Tag <i>m.</i> der deutschen Einheit	Day of German Unity
Tschechien <i>n.</i>	Czech Republic
UN <i>f. Pl.</i> (Vereinte Nationen <i>f. Pl.</i>)	UN (United Nations)
UNESCO <i>f.</i> (Organisation <i>f.</i> der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur)	UNESCO (United Nations Educational, Scientific and Cultural Organization)
WHO <i>f.</i> (Weltgesundheitsorganisation <i>f.</i>)	WHO (World Health Organization)
WTO <i>f.</i> (Welthandelsorganisation <i>f.</i>)	WTO (World Trade Organization)
Amtssprache <i>f.</i>	official language

Belgien <i>n.</i>	Belgium
Berlin <i>n.</i>	Berlin
Bevölkerungsdichte <i>f.</i>	population density

1.2 Politisches System

Das politische System der Bundesrepublik Deutschland basiert auf dem Grundgesetz, der deutschen Verfassung. Dieses trat am 23.05.1949 in Kraft, nachdem es vom Parlamentarischen Rat erarbeitet und von den Alliierten sowie den Länderparlamenten angenommen worden war. Die Bezeichnung ‚Grundgesetz‘ unterstreicht, dass es zunächst als Provisorium entworfen wurde, das nur gelten sollte, bis das Volk über eine Verfassung für ein mögliches wiedervereinigtes Deutschland entscheiden könnte. Tatsächlich prägte das Grundgesetz dauerhaft die deutsche Politik und behält bis heute seine Gültigkeit.

*Verfassung
(Grundgesetz)*

Artikel 1 des Grundgesetzes besagt: „Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.“

1.2.1 Föderalismus

Demokratie, Republik, Rechtsstaat und Sozialstaat bilden zusammen mit dem Föderalismus die fünf grundlegenden Verfassungsprinzipien der Bundesrepublik.

*Verfassungs-
prinzipien*

Der Föderalismus ist die in Deutschland angewandte staatliche Organisationsform. Als bundesstaatliches Ordnungsprinzip reichen die Wurzeln des deutschen Föderalismus zurück bis auf das Heilige Römische Reich Deutscher Nation und lassen sich über den Deutschen

Föderalismus

Bund² bis zur Weimarer Republik³ verfolgen. Das Föderalismusprinzip des deutschen Bundesstaates ist abzugrenzen vom Einheitsstaat (Unitarismus), der nicht über selbstständige Teile verfügt, und vom Staatenbund (Konföderation), einem Zusammenschluss vollständig unabhängiger Einzelstaaten.

*horizontale
und vertikale
Gewaltenteilung*

Im Föderalismus ist der Gesamtstaat für die Belange zuständig, die unbedingt zum Wohle des Volkes einheitlich geregelt werden müssen, alle anderen Angelegenheiten aber verbleiben im Verantwortungsbereich der Teilstaaten. Durch diese Verknüpfung von Bund und Ländern ergibt sich neben der klassischen horizontalen Gewaltenteilung in Exekutive, Legislative und Judikative auch eine vertikale Gewaltenteilung in Bund, Länder und Kommunen. Die Struktur dieses Systems wird in der folgenden Abbildung deutlich:

² „Auf dem *Wiener Kongress* [1814] versuchten die maßgeblichen Staatsmänner, allen voran der österreichische Außenminister Fürst *Metternich*, Europa neu zu ordnen. [...] Geschaffen wurde ein locker gefügter Staatenbund, der Deutsche Bund. Er setzte sich aus 35 Fürstenstaaten und vier freien Städten zusammen. Den Vorsitz in diesem Staatenbund übernahm Österreich. [...] Neben den deutschen Fürsten gehörten auch ausländische Herrscher dem Deutschen Bund an, und zwar der König von Großbritannien und Irland als König von Hannover, der König von Dänemark als Herzog von Holstein sowie der König der Niederlande als Großherzog von Luxemburg.“ (Müller, Helmut M. (Hg.) (1990): *Schlaglichter der deutschen Geschichte*. Bonn: Bundeszentrale für politische Bildung, S. 147. Kursivsetzung im Original)

³ „Weimarer Republik nannte man den republikanischen und parlamentarisch-demokratischen deutschen Staat in der Zeitspanne 1919 bis 1933. Es handelt sich also um eine Bezeichnung für das Deutsche Reich, das 1918 dem deutschen Kaiserreich folgte und nach 14 Jahren unter die nationalsozialistische Herrschaft geriet. Weimarer Republik war nicht der offizielle Name. Der Name entstand, weil das erste Parlament dieses Staates in Weimar tagte, um dem Reich nach der Revolution vom November 1918 eine neue Verfassung zu geben.“ (Drechsler, Hanno; Hilligen, Wolfgang & Neumann, Franz (1970): *Gesellschaft und Staat. Lexikon der Politik*. Baden-Baden: Signal-Verlag, S. 397)

Teilung der Staatsgewalt			
	Legislative	Exekutive	Judikative
Bundes- ebene	Bundestag und Bundesrat	Bundesregierung und Bundesverwaltung	Bundesverfassungsgericht und Oberste Gerichtshöfe
Landes- ebene	Parlamente der Länder	Landesregierungen und Landesverwaltung	Gerichte der Länder
Kommunal- ebene	Kreistage	Kreisverwaltung Stadtverwaltung Gemeindeverwaltung	Amtsgerichte

Tab. 2: Gewaltenteilung

Innerhalb des auf der Gewaltenteilung basierenden Machtgleichgewichts sind die Kompetenzen zwischen Bund und Ländern genau aufgeteilt. Die Bundesländer spielen eine entscheidende Rolle als gesamtstaatliche Exekutive und sind wesentlich an der Umsetzung der Bundesgesetze und gleichzeitig über den Bundesrat auch am Gesetzgebungsprozess des Bundes beteiligt. Allerdings liegt die Gesetzgebungszuständigkeit schwerpunktmäßig auf Seiten des Bundes, um die Lebensverhältnisse bundesweit einheitlich zu regeln. In die legislative Zuständigkeit der Länder fällt so wenig mehr als die Regelung kultureller Angelegenheiten (vor allem das Bildungswesen) und das Polizei- und Kommunalrecht. Das Recht des Bundes bleibt immer dem der Länder übergeordnet, während die Verwaltung Ländersache ist. In der Rechtsprechung wiederum besteht zwischen Bund und Ländern eine enge Verzahnung.

Zuständigkeiten von Bund und Ländern

Die Verteilung der Kompetenzen lässt sich grob gliedern in ausschließliche Zuständigkeit der Länder, ausschließliche Zuständigkeit des Bundes sowie konkurrierende Zuständigkeit von Bund und Ländern. Letztere besagt, dass die Länder in diesen Bereichen neue Ge-

ausschließliche und konkurrierende Gesetzgebung

setze erlassen dürfen, solange die betreffenden Sachverhalte von Seiten des Bundes nicht geregelt sind, bzw. dass die Länder ein Abweichungsrecht von der Gesetzgebung des Bundes besitzen.

Amtsgericht <i>n.</i> (AG)	county/magistrate court (<i>Br.</i>), district court (<i>Am.</i>)
ausschließliche Gesetzgebung <i>f.</i> ein Gesetz erlassen/verabschieden	exclusive legislation, exclusive legislative powers to pass a bill/enact a law
Bundesland <i>n.</i> auf Länder-/Landesebene	federal state at (the) regional level, at state level
Bundesregierung <i>f.</i>	federal government
Bundesrepublik <i>f.</i> Deutschland (BRD) auf Bundesebene	the Federal Republic of Germany at (the) federal level
Deutscher Bund <i>m.</i>	German Confederation
Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.	Human dignity shall be inviolable. To respect and protect it shall be the duty of all state authority.
Exekutive <i>f.</i>	executive, executive branch (<i>Am.</i>)
Föderalismus <i>m.</i>	federalism
Gemeinde <i>f.</i> , Kommune <i>f.</i> auf Gemeinde-/Kommunalebene	municipality (<i>Br.</i>), local authority at (the) local level
Gemeindeverwaltung <i>f.</i>	local administration, local government
Gewaltenteilung <i>f.</i>	separation of powers ~ checks and balances (<i>Am.</i>)
Grundgesetz <i>n.</i> (GG) im Grundgesetz verankert	(German) Basic Law enshrined in the Basic Law
Heiliges Römisches Reich <i>n.</i> Deutscher Nation	Holy Roman Empire of the German Nation
Judikative <i>f.</i>	judiciary, judicial branch (<i>Am.</i>)
Konföderation <i>f.</i> , Staatenbund <i>m.</i>	confederation
konkurrierende Gesetzgebung <i>f.</i>	concurrent legislative powers
Kreistag <i>m.</i>	district assembly
Kreisverwaltung <i>f.</i>	district administration
Landesregierung <i>f.</i>	state government
Landesverwaltung <i>f.</i>	state administration
Landkreis <i>m.</i>	administrative district
Legislative <i>f.</i>	legislature, legislative branch (<i>Am.</i>)
Oberster Gerichtshof <i>m.</i>	<i>highest court of appeal of one of the five branches of the judicial system</i>
Provisorium <i>n.</i>	provisional arrangement, temporary solution
Rechtsstaat <i>m.</i>	(state under the) rule of law
Sozialstaat <i>m.</i>	welfare state

Stadtverwaltung <i>f.</i>	city council
Unitarismus <i>m.</i> , Einheitsstaat <i>m.</i>	unitarianism
Verfassung <i>f.</i> eine Verfassung annehmen eine Verfassung ausarbeiten eine Verfassung tritt in Kraft	constitution adopt a constitution draw up a constitution a constitution comes into force, goes into effect
Verfassungsprinzip <i>n.</i>	constitutional principle
Weimarer Republik <i>f.</i>	the Weimar Republic

1.2.2 Bundesländer

Seit 1990 besteht die Bundesrepublik Deutschland aus 16 Bundesländern, genauer gesagt aus 13 Flächenstaaten und den drei Stadtstaaten Hamburg, Bremen und Berlin.

Bundesländer

Alle Länder besitzen eigene Verfassungen, die sich im Kern aber nur geringfügig unterscheiden, da die verfassungsmäßigen Ordnungen der Länder den Grundsätzen des Grundgesetzes entsprechen müssen. Dies bezeichnet man auch als Homogenitätsgebot.

Landesverfassungen

Auf Ebene der Länder besitzt jedes Bundesland eine eigene parlamentarische Kammer. Diese bezeichnet man in den meisten Bundesländern als Landtag; Ausnahmen bilden die Stadtstaaten (siehe Tab. 3: Kurzporträt der Bundesländer). Der Regierungschef⁴ der Länder ist jeweils ein Ministerpräsident, der zusammen mit seinen Ministern die Regierung bildet. Die dem Ministerpräsidenten zugeordnete Behörde und gleichzeitig sein Amtssitz ist die Staatskanzlei.

Landesebene

Regierungsbezirke existieren in den Bundesländern Bayern, Baden-Württemberg, Hessen und Nordrhein-Westfalen (siehe Tab. 3: Kurzporträt der Bundesländer) und gelten als mittlere Verwaltungsebene zwischen Landesregierung und Kommunalebene.

Regierungsbezirke

Die Kommunalebene ist die unterste Verwaltungsebene. Auf dieser Ebene sind die Bundesländer eingeteilt in Gemeinden und ihnen übergeordnete (Land-)Kreise. In den sogenannten kreisfreien Städ-

Kommunalebene

⁴ Die männliche Form ist hier und im Folgenden inkludierend zu verstehen.

ten fällt beides zusammen. Gemäß dem Grundgesetz haben alle Städte, Gemeinden und (Land-)Kreise das Recht auf kommunale Selbstverwaltung. Das heißt, sie haben das Recht, alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln. Unter das Selbstverwaltungsrecht fallen zum Beispiel der öffentliche Nahverkehr, der örtliche Straßenbau, die Versorgung mit Wasser, Gas und Strom, die Abwasserentsorgung und die Städtebauplanung.

Abgeordnetenhaus <i>n.</i>	<i>state parliament of Berlin</i>
Abwasserentsorgung <i>f.</i>	sewage disposal
Behörde <i>f.</i>	authority, agency, office
Bundesland <i>n.</i>	federal state
Bürgermeister/in <i>m. (f.)</i>	mayor
Bürgerschaft <i>f.</i>	<i>state parliament of Bremen or Hamburg</i>
Erster Bürgermeister/in <i>m. (f.)</i>	First Mayor (of Hamburg) <i>title of the mayor of Hamburg</i>
Flächenstaat <i>m.</i>	~ territorial state <i>term for German federal states as distinct from the small 'city states' such as Hamburg</i>
Homogenitätsgebot <i>n.</i>	<i>constitutional principle according to which the constitutions of federal states have to comply with the German Basic Law</i>
Landtag <i>m.</i>	state parliament
Ministerpräsident/in <i>m. (f.)</i>	state premier
öffentlicher Nahverkehr <i>m.</i>	public transport
Parlament <i>n.</i>	parliament
Regierender Bürgermeister/in <i>m. (f.)</i>	Governing Mayor (of Berlin) <i>title of the mayor of Berlin</i>
Regierungsbezirk <i>m.</i>	~ (administrative) region <i>primary administrative division of a federal state</i>
Selbstverwaltungsrecht <i>n.</i>	right to self-government
Senat <i>m.</i>	Senate <i>state government of Hamburg or Berlin</i>
Staatskanzlei <i>f.</i>	state chancellery
Stadtstaat <i>m.</i>	city state
Städtebauplanung <i>f.</i>	town/city planning, urban development
Straßenbau <i>m.</i>	road construction



Abb. 2: Bundesländer Deutschlands © sunt – Fotolia.com

Bundesland	Hauptstadt	Einwohnerzahl ca.	Fläche ca.
Baden-Württemberg	Stuttgart	10,8 Mio.	35 751 km ²
Städte: Mannheim, Karlsruhe, Freiburg, Heidelberg Gewässer: Donau, Neckar, Rhein, Tauber, Bodensee Landschaften: Odenwald, Schwaben, Schwäbische Alb, Schwarzwald Regierungsbezirke: Freiburg, Karlsruhe, Tübingen, Stuttgart			
Freistaat Bayern	München	12,8 Mio.	70 550 km ²
Städte: Nürnberg, Augsburg, Regensburg, Würzburg, Ingolstadt Gewässer: Donau, Inn, Isar, Lech, Main, Chiemsee, Starnberger See Landschaften: Allgäu, Alpenvorland, Bayerische Alpen, Bayerischer Wald, Fichtelgebirge, Fränkische Alb, Schwäbische Alb, Spessart Regierungsbezirke: Mittelfranken, Niederbayern, Oberbayern, Oberfranken, Oberpfalz, Schwaben, Unterfranken			
Berlin	Berlin	3,5 Mio.	892 km ²
Gewässer: Havel, Spree Parlament: Abgeordnetenhaus Regierung: Senat, Regierender Bürgermeister			
Brandenburg	Potsdam	2,4 Mio.	29 654 km ²
Städte: Cottbus, Frankfurt an der Oder Gewässer: Havel, Oder, Spree Landschaften: Fläming, Havelland, Oderbruch, Spreewald			
Freie Hansestadt Bremen	Bremen	0,6 Mio.	419 km ²
Städte: Bremerhaven Gewässer: Weser Parlament: Bürgerschaft Regierung: Senat, Bürgermeister			
Freie und Hansestadt Hamburg	Hamburg	1,8 Mio.	755 km ²
Gewässer: Alster, Elbe Parlament: Bürgerschaft Regierung: Senat, Erster Bürgermeister			

Hessen	Wiesbaden	6 Mio.	21.115 km ²
Städte: Frankfurt am Main, Kassel, Darmstadt, Offenbach Gewässer: Fulda, Lahn, Main, Rhein Landschaften: Odenwald, Rhön, Rothaargebirge, Taunus Regierungsbezirke: Darmstadt, Gießen, Kassel			
Mecklenburg-Vorpommern	Schwerin	1,6 Mio.	23.214 km ²
Städte: Rostock, Neubrandenburg, Stralsund, Greifswald Gewässer: Ostsee Landschaften: Hiddensee, Mecklenburgische Seenplatte, Nationalpark Vorpommersche Boddenlandschaft, Rügen, Usedom			
Niedersachsen	Hannover	8 Mio.	47.615 km ²
Städte: Braunschweig, Osnabrück, Oldenburg, Wolfsburg, Göttingen Gewässer: Aller, Elbe, Ems, Weser, Nordsee Landschaften: Harz, Jadebusen, Lüneburger Heide, Norddeutsches Tiefland, ostfriesische Inseln, Ostfriesland, Teutoburger Wald, Weserbergland			
Nordrhein-Westfalen	Düsseldorf	18 Mio.	34.110 km ²
Städte: Köln, Dortmund, Essen, Duisburg, Bochum, Bonn, Bielefeld Gewässer: Ems, Lippe, Rhein, Ruhr Landschaften: Münsterland, Sauerland, Teutoburger Wald, Rothaargebirge, Westertal Regierungsbezirke: Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln, Münster			
Rheinland-Pfalz	Mainz	4 Mio.	19.854 km ²
Städte: Ludwigshafen, Koblenz, Trier, Kaiserslautern, Worms Gewässer: Mosel, Rhein, Saar Landschaften: Eifel, Hunsrück, Pfälzer Wald			
Saarland	Saarbrücken	1 Mio.	2.569 km ²
Städte: Neunkirchen, Homburg, Saarlouis Gewässer: Saar			

Freistaat Sachsen	Dresden	4,1 Mio.	18.420 km ²
Städte: Leipzig, Chemnitz, Zwickau, Plauen, Görlitz			
Gewässer: Elbe, Neiße, Spree			
Landschaften: Erzgebirge, Elbsandsteingebirge, Sächsische Schweiz, Vogtland			
Sachsen-Anhalt	Magdeburg	2,2 Mio.	20.452 km ²
Städte: Halle, Dessau-Roßlau, Lutherstadt Wittenberg, Bitterfeld			
Gewässer: Elbe, Saale			
Landschaften: Altmark, Harz			
Schleswig-Holstein	Kiel	2,8 Mio.	15.802 km ²
Städte: Lübeck, Neumünster, Flensburg, Norderstedt			
Gewässer: Eider, Nord-Ostsee-Kanal, Nordsee, Ostsee			
Landschaften: Helgoland, Kieler Förde, Nationalpark schleswig-holsteinisches Wattenmeer, nordfriesische Inseln, Nordfriesland			
Freistaat Thüringen	Erfurt	2,2 Mio.	16.202 km ²
Städte: Jena, Gera, Weimar			
Gewässer: Saale, Unstrut, Werra			
Landschaften: Thüringer Wald			

Tab. 3: Kurzporträt der Bundesländer

Baden-Württemberg <i>n.</i> (BW)	Baden-Württemberg
(Freistaat <i>m.</i>) Bayern <i>n.</i> (BY)	(Free State of) Bavaria
Berlin <i>n.</i> (BE)	Berlin
Brandenburg <i>n.</i> (BB)	Brandenburg
(Freie Hansestadt <i>f.</i>) Bremen <i>n.</i> (HB)	(Free Hanseatic City of) Bremen
(Freie und Hansestadt <i>f.</i>) Hamburg <i>n.</i> (HH)	(Free and Hanseatic City of) Hamburg
Hessen <i>n.</i> (HE)	Hesse
Mecklenburg-Vorpommern <i>n.</i> (MV)	Mecklenburg-Western Pomerania
Niedersachsen <i>n.</i> (NI)	Lower Saxony
Nordrhein-Westfalen <i>n.</i> (NW)	North Rhine-Westphalia
Rheinland-Pfalz <i>n.</i> (RP)	Rhineland-Palatinate
Saarland <i>n.</i> (SL)	Saarland
(Freistaat <i>m.</i>) Sachsen <i>n.</i> (SN)	(Free State of) Saxony
Sachsen-Anhalt <i>n.</i> (ST)	Saxony-Anhalt
Schleswig-Holstein <i>n.</i> (SH)	Schleswig-Holstein
(Freistaat <i>m.</i>) Thüringen <i>n.</i> (TH)	(Free State of) Thuringia

Alpenvorland <i>n.</i>	Alpine foothills, Prealps
Bayerische Alpen <i>f. Pl.</i>	Bavarian Alps
Bayerischer Wald <i>m.</i>	Bavarian Forest
Bodensee <i>m.</i>	Lake Constance
Braunschweig <i>n.</i>	Brunswick
Elbsandsteingebirge <i>n.</i>	Elbe Sandstone Mountains
Erzgebirge <i>n.</i>	Ore Mountains
Fichtelgebirge <i>n.</i>	Fichtel
Fläming <i>m.</i>	Fläming Heath
Fränkische Alb <i>f.</i>	Franconian Jura
Hannover <i>n.</i>	Hanover
Helgoland <i>n.</i>	Heligoland
Jadebusen <i>m.</i>	Jade Bight
Koblenz <i>n.</i>	Coblenz
Köln <i>n.</i>	Cologne
Lüneburger Heide <i>f.</i>	Lüneburg Heath
Mecklenburgische Seenplatte <i>f.</i>	Mecklenburg Lake District
Mittelfranken <i>n.</i>	Middle Franconia
Mosel <i>f.</i>	Moselle
München <i>n.</i>	Munich
Nationalpark <i>m.</i> Nationalpark Vorpommersche Boddenlandschaft	national park Western Pomerania Lagoon Area National Park
Neiße <i>f.</i>	Neisse
Niederbayern <i>n.</i>	Lower Bavaria
Norddeutsches Tiefland <i>n.</i>	Northern Lowland
Nordfriesische Inseln <i>f. Pl.</i>	North Frisian Islands
Nordfriesland <i>n.</i>	North Friesland
Nord-Ostsee-Kanal <i>m.</i>	Kiel Canal
Nordsee <i>f.</i>	North Sea
Nürnberg <i>n.</i>	Nuremberg
Oberbayern <i>n.</i>	Upper Bavaria
Oberfranken <i>n.</i>	Upper Franconia
Oberpfalz <i>f.</i>	Upper Palatinate
Ostfriesische Inseln <i>f. Pl.</i>	East Frisian Islands
Ostfriesland <i>n.</i>	East Friesland
Ostsee <i>f.</i>	Baltic Sea
Pfälzer Wald <i>m.</i>	Palatinate Forest
Rhön <i>f.</i>	Rhön Mountains
Rothaargebirge <i>n.</i>	Rothaar Mountains
Sächsische Schweiz <i>f.</i>	Saxon Switzerland

Schwaben <i>n.</i>	Swabia
Schwäbische Alb <i>f.</i>	Swabian Jura
Schwarzwald <i>m.</i>	Black Forest
Starnberger See <i>m.</i>	Lake Starnberg
Teutoburger Wald <i>m.</i>	Teutoburg Forest
Thüringer Wald <i>m.</i>	Thuringian Forest
Unterfranken <i>n.</i>	Lower Franconia
Wattenmeer <i>n.</i> (Nationalpark <i>m.</i> Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer)	Wadden Sea (<i>geogr.</i>), mudflats (Schleswig-Holstein Wadden Sea National Park)
Weserbergland <i>n.</i>	Weser Uplands

1.2.3 Verfassungsorgane

1.2.3.1 Bundestag

Wahl und Aufgaben

Der Bundestag ist das deutsche Parlament und hat seinen Sitz im Reichstag in Berlin. Er wird vom Volk gewählt und ist das wichtigste Organ der Legislative. Zu seinen Aufgaben gehören die Gesetzgebung, Kontrolle der Regierung und Verwaltung, Entscheidungen über Bundeshaushalt und Auslandseinsätze der Bundeswehr sowie die Wahl des Bundeskanzlers und Mitwirkung bei der Wahl des Bundespräsidenten und der Bundesverfassungsrichter.

Parlamentsrechte

Die Abgeordneten des Bundestages verfügen über Immunität, das heißt Schutz vor Strafverfolgung, sowie Indemnität, wodurch ihnen strafrechtliche Verantwortungsfreiheit in Bezug auf Abstimmungen und Äußerungen im Parlament zugesichert wird.

Mehrheiten

Es gibt im Bundestag unterschiedliche Mehrheitsschwellen: Für die Wahl des Bundeskanzlers sowie die Vertrauensfrage und das konstruktive Misstrauensvotum ist die Kanzlermehrheit erforderlich, also die absolute Mehrheit aller und nicht nur die der anwesenden Parlamentsabgeordneten. Die Abstimmungsmehrheit dagegen genügt in der Gesetzgebung bei der zweiten Lesung (siehe unten). Die Zweidrittelmehrheit der Bundestagsmitglieder ist beispielsweise bei Verfassungsänderungen notwendig und erfordert somit meist Einigkeit zwischen Regierung und Opposition.

Durch das konstruktive Misstrauensvotum kann der Bundestag den Bundeskanzler abwählen, sofern ein Nachfolger mehrheitlich gewählt wird und der Bundespräsident seine Zustimmung gibt.

*konstruktives
Misstrauens-
votum*

Die Vertrauensfrage kann der Bundeskanzler stellen, um sich der Unterstützung durch den Bundestag zu versichern. Fällt das Votum negativ aus, kann der Bundestag durch den Bundespräsidenten aufgelöst werden, um den Weg für Neuwahlen frei zu machen.

*Vertrauens-
frage*

Das Präsidium besteht aus dem Bundestagspräsidenten und seinen Stellvertretern und wird in der ersten (konstituierenden) Parlaments-sitzung für die Dauer der Legislaturperiode gewählt. Der Bundestagsprä-sident leitet die Parlaments-sitzungen, repräsentiert die Legislative und hat nach dem Bundespräsidenten das zweithöchste Amt im Staat inne.

*Bundestags-
präsidium*

*Bundestags-
präsident*

Der Ältestenrat setzt sich aus dem Bundestagspräsidium und 23 wie-teren erfahrenen Abgeordneten zusammen. Er ist für die Koordinie-rung des Arbeitsablaufs im Bundestag und für die Schlichtung von Streitigkeiten zuständig.

Ältestenrat

Gesetzesentwürfe können von Abgeordneten und Fraktionen, der Bundesregierung oder dem Bundesrat in den Bundestag eingebracht werden (Gesetzesinitiativrecht). Das Verfahren besteht aus drei Le-sungen (also Beratungen) im Plenum. Nach der ersten Lesung werden Details in den Sitzungen der ständigen Ausschüsse sowie in Arbeits-gruppen und Arbeitskreisen ausgearbeitet. In der zweiten Lesung wird über die so erarbeitete Beschlussempfehlung beraten und es werden Änderungsanträge behandelt, die von jedem Abgeordneten gestellt werden können. In der dritten Lesung dürfen Änderungsanträge nur noch von Fraktionen oder mindestens fünf Prozent der Bundestags-mitglieder gestellt werden. Wird der Ent-wurf in der Schlussabstim-mung angenommen, so wird das Gesetz an den Bundesrat weiterge-leitet, der Änderungen vornehmen oder den Vermittlungsausschuss anrufen kann. Gesetze treten erst in Kraft, nachdem sie durch den Bundespräsidenten unterzeichnet und im Bundesgesetzblatt veröf-fentlicht worden sind.

*Gesetz-
gebungs-
verfahren*

- Zustimmungsgesetz* Die Zustimmung des Bundesrates ist bei Zustimmungsgesetzen zwingend notwendig. Dies ist der Fall, wenn Bundesgesetze zu zusätzlichen Verwaltungskosten für die Länder führen oder bisherige Landesgesetze ersetzen.
- Einspruchsgesetze* Einspruchsgesetze hingegen können auch ohne die Länder durch eine weitere Bundestagsabstimmung mit absoluter Mehrheit durchgesetzt werden.
- Vermittlungsausschuss* Stimmt der Bundesrat einem Gesetz nicht zu oder liegt ein Konflikt zwischen Bundestagsmehrheit und Bundesregierung vor, so kann der Vermittlungsausschuss, bestehend aus jeweils 16 Mitgliedern des Bundestages und -rates, einberufen werden. Die große Mehrzahl der Konflikte kann durch Kompromissvorschläge von Seiten des Vermittlungsausschusses gelöst werden.
- Große und Kleine Anfrage* Der Bundestag hat verschiedene Möglichkeiten, die Regierung dazu aufzufordern, über ihre Arbeit Rechenschaft abzulegen. Zur schriftlichen und mündlichen Information der Abgeordneten über die Regierungsarbeit und als wichtiges Mitwirkungsinstrument der Opposition dienen die Große und die Kleine Anfrage. Die Große Anfrage kann von mindestens fünf Prozent der Abgeordneten oder von einer Fraktion eingereicht werden. Sie wird über den Bundestagspräsidenten an die Regierung weitergeleitet und führt oft zu einer Grundsatzdiskussion. Die Kleine Anfrage hingegen beinhaltet Einzelfragen und wird von der Regierung schriftlich beantwortet.
- Fragestunde* Fragestunden finden wöchentlich statt, wobei jeder Abgeordnete zwei Fragen an die Regierung stellen darf, die in einer Sitzung von bis zu drei Stunden mündlich beantwortet werden.
- Aktuelle Stunde* Führt die Fragestunde nicht zum gewünschten Ergebnis oder besteht Diskussionsbedarf zu aktuellen Themen, so kann eine Bundestagsdebatte in Form der Aktuellen Stunde einberufen werden. Sie kann durch fünf Prozent der Abgeordneten eingefordert oder vom Ältestenrat angesetzt werden. Zu Redebeiträgen von jeweils fünf Minuten